

LANDESSCHIEDSRICHTERORDNUNG (LSRO)

1. Zweck der Landesschiedsrichterordnung

Die Landesschiedsrichterordnung (LSRO) regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des SSVB. Zweck der LSRO ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im SSVB unter Berücksichtigung der Satzungen und Ordnungen des DVV und des SSVB zu schaffen.

2. Landesschiedsrichterausschuss

2.1 Verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen im SSVB ist der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA). Ihm gehören an:

- der Landesschiedsrichterwart (LSRW) als Vorsitzender;
- die Bezirksschiedsrichterwarte (BezSRW);
- der Schiedsrichterlehrwart;
- der Regionalschiedsrichterwart (RSRW), wenn er dem SSVB angehört;
- durch den LSRW nach Bedarf berufene Mitglieder.

2.2 Der LSRA tagt nach Bedarf, mindestens jedoch 2x im Jahr.

2.3 Bezirksschiedsrichterausschüsse

Die Bezirksschiedsrichterausschüsse (BezSRA) unterstützen die Arbeit des LSRA in ihren Bezirken. Sie werden vom BezSRW als Vorsitzendem geleitet und ihnen gehören die Kreisschiedsrichterwarte des Bezirkes und bei Bedarf weitere berufene Mitglieder an. Die BezSRW vertreten ihren Bezirk im LSRA.

2.4 Kreisschiedsrichterwarte

Die Kreisschiedsrichterwarte (KSRW) unterstützen die Arbeit des LSRA in ihren Kreisen. Die KSRW vertreten ihren Kreis im BezSRA.

2.5 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichterausschüsse, Schiedsrichter und Prüfer sind die Satzung und die Ordnungen des SSVB sowie das internationale Regelwerk. In allen über den Bereich des SSVB hinausgehenden Belangen sind die Satzung und die Ordnungen des DVV zu beachten.

3. Aufgaben des Landesschiedsrichterausschusses

3.1 Er ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit.

3.2 Er regelt den Schiedsrichtereinsatz auf der Ebene des SSVB.

3.3 Er regelt die Schiedsrichteraus- und -fortbildung bis zur Lizenzstufe B.

3.4 Er regelt die Schiedsrichterbeobachtung.

3.5 Er erteilt und verlängert die Schiedsrichterlizenzen bis zur Lizenzstufe B.

3.6 Er verwaltet die Schiedsrichterdatei.

3.7 Er vertritt gegenüber dem Verbandstag, dem Hauptausschuss und dem Präsidium das Schiedsrichterwesen im SSVB.

3.8 Er hält Kontakt mit dem Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA).

3.9 Er regelt den Auslagenersatz im Schiedsrichterwesen.

3.10 Er setzt die Strafen für die Vereine bzw. Schiedsrichter fest, die den Verpflichtungen der LSRO nicht nachkommen.

3.11 Der LSRA kann Aufgaben delegieren, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird.

- 3.12 Angelegenheiten, die in der BSRO und der LSRO nicht näher geregelt sind, entscheidet der LSRA nach eigenem Ermessen.
- 3.13 Jedes mit mindestens 14-Tage-Frist einberufene Gremium des LSRA ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder zur entsprechenden Sitzung erschienen sind.

4. Schiedsrichtereinsatz

- 4.1 Schiedsrichter sind einzusetzen bei:
- Pflichtspielen des SSVB oder DVV;
 - sonstigen Spielen, die vom SSVB oder DVV ausgeschrieben sind;
 - auf Antrag von Organen oder Beauftragten des SSVB.
- Schiedsrichter im Beach-Volleyball sind einzusetzen bei:
- Spielen der Sächsischen Beach-Volleyball-Serien;
 - Spielen der Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften.
- 4.2 Jedes Spiel muss von zwei für den Einsatz im jeweiligen Spielverkehr zugelassenen, neutralen Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz geleitet werden. Sie haben ihre Lizenz bei jedem Einsatz vorzulegen und deren Nummer in den Spielberichtsbogen einzutragen.
- 4.3 Schiedsrichter sind für den Einsatz im Meisterschaftsspielverkehr bis Sachsenklasse, im Pokalspielverkehr sowie im Jugend- und Seniorenspielverkehr zugelassen, wenn sie eine gültige Lizenz besitzen, die Lizenzanforderungen gemäß Punkt 6.2 erfüllen und keiner Suspendierung unterliegen.
- 4.4 Die Zulassung für den Einsatz im Meisterschaftsspielverkehr der Sachsenliga wird durch den LSRA erteilt und gilt jeweils für ein Spieljahr. Nur Schiedsrichter, die vom LSRA eine Sachsenligazulassung erhalten haben, können in der Sachsenliga eingesetzt werden.
- 4.5 Die Zulassung für den Einsatz im Spielverkehr der Regionalliga, Dritten Liga oder Bundesliga wird auf Vorschlag durch den LSRA durch die dafür zuständigen Stellen erteilt.
- 4.6 Beim Schiedsrichtereinsatz sind Qualifikation, Neutralität und Kosten zu berücksichtigen.
- 4.7 Jeder geprüfte Schiedsrichter hat Anspruch auf Auslagenersatz, auf Fortbildung und auf die Ausbildung zur höheren Lizenzstufe.
- 4.8 Werden Pflichtspielrunden im Dreierturnier durchgeführt, so können Schiedsrichter der spielfreien Mannschaft eingesetzt werden.
Diese Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz. Ist eine der beteiligten Mannschaften mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat sie vier Wochen vorher begründet über den LSRA für ein neutrales Schiedsgericht zu sorgen. Sie trägt die Kosten des Einsatzes.
- 4.9 Die Schiedsrichter sind nach Möglichkeit drei Wochen vor ihrem Einsatz zu benachrichtigen. Die Einladung mit Angabe von Ort und Zeit obliegt dem Beauftragten des LSRA (außer bei Dreierturnieren).
- Verhinderung, Nichterscheinen eines Schiedsrichters**
- 4.10 Schiedsrichter, denen die Leitung von Spielen übertragen worden ist, müssen bei Verhinderung sofort den zuständigen Beauftragten des LSRA benachrichtigen.
- 4.11 Ein Schiedsrichter kann grundsätzlich während eines Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus dringenden persönlichen Gründen abberufen wird.

- 4.12 Ist der eingesetzte Schiedsrichter nicht spätestens zum angesetzten Spieltermin zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz diese Aufgabe übernehmen.
- 4.13 Ist kein Schiedsrichter nach 4.9 einsatzbereit, so hat der 2. Schiedsrichter das Spiel zu leiten und einen 2. Schiedsrichter zu benennen. Ist dann immer noch kein Schiedsrichter einsatzbereit, können sich die Mannschaften auf eine anwesende Person einigen, wobei die Gastmannschaft das Vorschlagsrecht hat.
- 4.14 Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsrichtereinteilung sind vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen festzuhalten und im Falle von 4.10 von den Mannschaftskapitänen gegenzuzeichnen.
- 4.15 Der Staffelleiter hat den Verein des nicht erschienenen Schiedsrichters gemäß des Strafenkatalogs der Landesspielordnung zu bestrafen.
- 4.16 Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, wird der Staffelleiter vom Ausrichter durch Übersenden des teilausgefüllten und von der Gastmannschaft gegengezeichneten Spielberichts Bogens unterrichtet. Das Spiel wird neu angesetzt. Die Kosten des neu angesetzten Spieles trägt derjenige, der das Nichterscheinen des Schiedsrichters zu verantworten hat. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.
- 4.17 Sonderregelungen für den Schiedsrichtereinsatz können vom Landesspielausschuss (LSA) in Absprache mit dem LSRA oder umgekehrt vorgenommen werden.

5. Zuständigkeit/Verantwortlichkeit für den Schiedsrichtereinsatz

5.1 Meisterschaftsspielverkehr

Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt für alle Spiele ab Sachsenliga und Endrundenspiele um die Sächsischen Meisterschaften der Jugend sowie der Senioren durch den Landesschiedsrichterausschuss.

In der Sachsenliga stellt die gastgebende Mannschaft den Schreiber sowie den Schreiberassistenten.

Der Schiedsrichtereinsatz der übrigen Meisterschaftsspiele wird in der Ausschreibung geregelt. Ist keine Regelung getroffen,

- a) übernimmt bei Dreierturnieren die spielfreie Mannschaft das volle Schiedsgericht;
- b) hat bei Einzelspielen der Heimverein auf eigene Kosten für einen neutralen Schiedsrichter zu sorgen, wobei er den jeweils zuständigen Schiedsrichterwart um Unterstützung bitten kann. Der 2. Schiedsrichter kann vom Gastverein, falls dieser verzichtet, vom Heimverein gestellt werden.

5.2 Pokalspielverkehr

Auf Bezirksebene stellt die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht. Bei Einzelspielen ist der Bezirksspielwart für den Einsatz des Schiedsgerichtes verantwortlich.

Auf Landesebene stellt die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht, soweit nur ein Spielfeld zur Verfügung steht. Bei zwei Spielfeldern und gleichzeitiger Durchführung der beiden Spiele ist der Landesspielwart in Abstimmung mit dem Landesschiedsrichterausschuss und dem austragenden Verein für die Absicherung der Schiedsgerichte verantwortlich. Die Kosten trägt, wenn nicht anders bestimmt, der ausrichtende Verein.

5.3 Jugendspielverkehr

Im Jugendspielverkehr ist für den Einsatz von Schiedsrichtern bei Bezirksmeisterschaften der jeweilige Bezirksschiedsrichterausschuss zuständig.

5.4 Beachspielverkehr

Im Beachspielverkehr erfolgt nach rechtzeitiger Anforderung von Schiedsrichtern durch den Ausrichter der Einsatz unter Leitung des Landesschiedsrichterausschusses oder seines Beauftragten. Die Einladung der Schiedsrichter durch den LSRA sollte drei Wochen vor dem Turnier erfolgen.

6. Voraussetzungen für den Schiedsrichtereinsatz

6.1 Allgemein

6.1.1 Schiedsrichter im SSVB können vom 15. Lebensjahr an aktiv tätig sein. Über Ausnahmen und eventuelle Abberufungen und Verlängerungen bzw. Einschränkungen entscheidet der LSRA.

6.1.2 Vor und während des Einsatzes ist dem Schiedsgericht jeglicher Alkohol- und Drogengenuss untersagt. Verstöße sind im Spielberichtsbogen einzutragen.

6.1.3 Schiedsrichter zeichnen sich durch ihre Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität und Fairness aus. Jedes Verhalten, das Zweifel hieran wecken kann, ist zu vermeiden.

6.2 Erforderliche Lizenzen

6.2.1 Meisterschaftsspielverkehr

In den aufgeführten Spielklassen sind folgende Schiedsrichterlizenzen erforderlich:

	1. SR	2. SR	Schreiber
Sachsenliga	BK	C	D
Sachsenklasse	C	C	
Bezirksliga	C	D	
Bezirksklasse	C	D	
Kreisklasse	D	D	
Sachsenmeisterschaft Senioren	C	D	

Im übrigen Erwachsenen- und Seniorenspielverkehr des SSVB müssen der 1. und 2. Schiedsrichter im Besitz der gültigen D-Lizenz sein.

6.2.2 Pokalspielverkehr

In den Pokalrunden sind folgende Schiedsrichterlizenzen erforderlich:

	1. SR	2. SR	Schreiber
Vorrunde Kreise	D	D	
Vorrunden/Finale Bezirk	C	D	
1. Hauptrunde	C	D	D
2. Hauptrunde	BK	C	D
Finale	B	BK	D

6.2.3 Jugendspielverkehr

In den aufgeführten Altersklassen sind folgende Schiedsrichterlizenzen erforderlich:

	1. SR	2. SR	Schreiber
Sachsenmeisterschaft U20	BK	C	D
Sachsenmeisterschaft U18	BK	C	D
Sachsenmeisterschaft U16	C	D	

Im übrigen Jugendspielverkehr des SSVB müssen der 1. und 2. Schiedsrichter im Besitz der gültigen D-Lizenz sein.

6.2.4 Beachspielverkehr

Neutrale Schiedsrichter mit Beach-Volleyball-Lizenz leiten die entscheidenden Spiele der Sächsischen Beach-Volleyball-Serie und Sächsischen Beach-Volleyball-Meisterschaften.

6.2.5 Der in allen Spielen zu stellende Schreiberassistent muss nicht im Besitz einer Schiedsrichterlizenz sein.

7. Verpflichtungen der Vereine

7.1 Jeder Verein bis Sachsenklasse ist verpflichtet, die nach Punkt 6.2.1 und 6.2.2 geforderten Schiedsrichter zu stellen. Stellt er weniger Schiedsrichter, als er selbst in Anspruch nimmt, obwohl er rechtzeitig aufgefordert wurde und der freiwillige Einsatz anderer Schiedsgerichte nicht möglich ist, ist der Verein zu bestrafen.

7.2 Vereine der Sachsenliga müssen parallel zum Antrag auf Lizenzerteilung die Schiedsrichtermeldung vornehmen. Dazu müssen bis zu 3 Schiedsrichter eine Bereitschaftserklärung zum Einsatz als Pflichtschiedsrichter für diese Mannschaft beim Landesschiedsrichterwart abgeben.

7.2.1 Jeder Schiedsrichter kann sich nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter bereit erklären. Schiedsrichter mit Bundesligazulassung können sich nicht als Pflichtschiedsrichter bereit erklären.

7.2.2 Wird für eine Mannschaft nur ein Pflichtschiedsrichter gemeldet, muss dieser mindestens über eine B-Kandidatur und darf zum Zeitpunkt der Meldung über keine höherklassige Ligazulassung (Regionalliga oder Dritte Liga) verfügen.

Werden für eine Mannschaft mehrere Pflichtschiedsrichter gemeldet, darf höchstens ein C-Schiedsrichter und höchstens ein Schiedsrichter darunter sein, der zum Zeitpunkt der Meldung eine höherklassige Ligazulassung (Regionalliga oder Dritte Liga) besitzt.

7.2.3 Die für eine Mannschaft gemeldeten Pflichtschiedsrichter müssen zusammen mindestens 10 Sachsenligaspiele leiten.

Von Pflichtschiedsrichtern geleitete Spiele werden nur anerkannt, wenn die Meldung den Bestimmungen des Punktes 7.2.2 entspricht.

Ist das der Fall, werden

- die geleiteten Spiele von Pflichtschiedsrichtern, die vor Beginn des Spieljahres bis zum 31. Mai gemeldet wurden, voll anerkannt;
- die geleiteten Spiele von später gemeldeten Pflichtschiedsrichtern zur Hälfte anerkannt.

Die geleiteten Spiele von Schiedsrichtern, die dem Ausbildungsschutz gemäß Punkt 9.4 unterliegen, werden in jedem Fall voll anerkannt.

Werden insgesamt weniger als 10 Spiele anerkannt, erfolgt nach Saisonende eine Sanktionierung nach Punkt 13.4.

8. Tätigkeitsverpflichtung der Schiedsrichter

8.1 Jeder geprüfte Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm übertragene Aufgabe als Schiedsrichter zu übernehmen.

8.2 Auf Antrag beim LSRW kann sich ein Schiedsrichter zeitlich begrenzt von seinen Verpflichtungen entbinden lassen. Vor Wiederaufnahme seiner Tätigkeit hat er einen Fortbildungslehrgang zu absolvieren.

9. Schiedsrichterlizenzen, Schiedsrichterausbildung und -fortbildung

9.1 Schiedsrichterlizenzen, Voraussetzungen

9.1.1 Lizenzierung

Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Schiedsrichter für die jeweiligen Lizenzstufen werden in Aus- und Fortbildungslehrgängen nachgewiesen.

Die Dauer der Lizenzierung ist im Schiedsrichterausweis dokumentiert.

9.1.2 Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenzen

Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenzen sind die jeweils gültigen Regelungen der Anlage 1 zur Bundesschiedsrichterordnung „Richtlinien zur Bundesschiedsrichterordnung – Teil 1 und 2“ über den Erwerb der Lizenzen, die Ausbildung und Prüfung anzuwenden.

9.2 Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen

9.2.1 Zuständig für die Durchführung von BK-Ausbildungslehrgängen ist der Landesschiedsrichterausschuss, für die Durchführung von D- und C-Ausbildungslehrgängen sowie von sämtlichen Fortbildungslehrgängen sind die jeweils zuständigen Bezirksschiedsrichterausschüsse.

9.2.2 Die Anmeldung zu Lehrgängen erfolgt durch den Verein über das Onlinesystem des SSVB.

9.2.3 Für jeden Lehrgang wird eine Gebühr erhoben, die das Präsidium festsetzt.

9.3 Schiedsrichterausbildung

9.3.1 Die Schiedsrichterausbildung erfolgt in Lehrgängen, die der Genehmigung des Landesschiedsrichterausschusses bedürfen, mit dem Ziel, eine der folgenden Lizenzen zu erwerben:

- D-Schiedsrichter;
- C-Schiedsrichter;
- B-Kandidat;
- B-Schiedsrichter;
- C-Schiedsrichter Beach-Volleyball;
- B-Schiedsrichter Beach-Volleyball.

9.3.2 Die Schiedsrichterausbildung im SSVB obliegt den Schiedsrichtern, welche die entsprechende Lehrbefähigung und Prüferlizenz besitzen. Diese wird vom Bundesschiedsrichterwart auf Antrag des Landesschiedsrichterausschusses besonders qualifizierten Schiedsrichtern erteilt.

9.4 Ausbildungsschutz in der Sachsenliga

9.4.1 Ein Verein hat einen Schiedsrichter zur B-Kandidatur gefördert, wenn er diesen als Teilnehmer zum BK-Lehrgang akquiriert und dessen Teilnahme am bestandenen Lehrgang finanziert hat (Reisekosten + Teilnehmergebühr). Nach bestandenen BK-Lehrgang greift der Ausbildungsschutz für die nächsten 2 Spieljahre.

9.4.2 Wenn ein Schiedsrichter von einem Verein zur B-Kandidatur gefördert wurde, unterliegt er dem Ausbildungsschutz und darf sich für die nächsten 2 Spieljahre nicht für eine Mannschaft eines anderen Vereins als Pflichtschiedsrichter bereit erklären.

9.4.3 Wenn ein Verein einen Schiedsrichter zur B-Kandidatur gefördert hat und dieser dem Ausbildungsschutz unterliegt, so zählen in den nächsten 2 Spieljahren die von diesem Schiedsrichter geleiteten Sachsenligaspiele zu den 10 zu leitenden Spielen gemäß Punkt 7.2.3.

9.4.4 Wenn der Ausbildungsschutz wirksam werden soll, muss die erfolgreiche Akquise eines Schiedsrichters durch einen Verein vor Anmeldung am BK-Lehrgang beim

Landesschiedsrichterwart angezeigt werden, insbesondere wenn der Schiedsrichter nicht Vereinsmitglied ist.

9.5 Schiedsrichterfortbildung, Lizenzverlängerung

- 9.5.1 Jeder Schiedsrichter hat die Verpflichtung, sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und mindestens nach drei Jahren an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. Gegenstand der Fortbildungen sind Abstimmungen, in denen in kritischer kollegialer Diskussion über Regelauslegung und praktische Regelanwendung eine Angleichung der Leistungen in den verschiedenen Lizenzstufen erreicht werden soll.
- 9.5.2 Lizenzen werden nur nach Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang verlängert.
- 9.5.3 Zu Beginn eines jeden Fortbildungslehrganges wird ein Regeltest durchgeführt. Bei Bestehen des Regeltests erfolgt die Lizenzierung für weitere drei Spieljahre. Bei Nichtbestehen des Regeltests erfolgt die Lizenzierung für ein Spieljahr.
- 9.5.4 Nicht bestandene Regeltests können im Rahmen eines erneuten Fortbildungslehrganges wiederholt werden.
- 9.5.5 Lizenzen, die bis zu 3 Spieljahre ungültig sind, können durch eine Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang reaktiviert werden. Lizenzen, die länger als 3 Spieljahre ungültig sind, können nicht wieder reaktiviert werden. Über begründete Ausnahmen und Einzelfälle sowie Alternativen zur Neuausbildung bei Lizenzstufe D entscheidet der LSRA.

10. Schiedsrichterbeobachtung

- 10.1 Die Schiedsrichter sind zu beobachten und ggf. auf Mängel aufmerksam zu machen. Neben den Fähigkeiten zur Spielleitung ist auch auf Zuverlässigkeit zu achten.
- 10.2 Zur Beobachtung kann der LSRA alle Prüfer und Schiedsrichter ab B-Lizenz verpflichten. Sie sind dabei an die Weisungen des LSRA gebunden.
- 10.3 Wird die Leistung eines SR bei mehreren Beobachtungen als ungenügend bewertet, ist der betreffende SR durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.
- 10.4 Bleiben seine Leistungen auch danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung durch den LSRA.

11. Schiedsrichterdatei

- 11.1 Im Onlinesystem des SSVB werden die Daten aller geprüften Schiedsrichter gespeichert: Name, Anschrift, Geb.-Datum, Verein, Lizenzstufe und -nummer sowie Aus- und Fortbildungsdaten.
- 11.2 Wechseln Schiedsrichter den Verein oder den Landesverband, so ist dies unverzüglich dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart zu melden. Anschriftenänderungen sind ebenfalls anzuzeigen und im Onlinesystem des SSVB einzutragen.

12. Auslagenersatz

- 12.1 Jeder Schiedsrichter (außer bei 4.5) hat Anspruch auf Auslagenersatz. Dieser besteht in der Bezahlung des Schiedsrichtereinsatzgeldes und der Reisekosten gemäß Landesfinanzordnung.
- 12.2 Fällt eine Veranstaltung aus und konnte der Schiedsrichter nicht mehr benachrichtigt werden, so sind diesem die Fahrtkosten und das zustehende Tagegeld zu entrichten.

13. Strafenkatalog

- 13.1 Die Nichterfüllung von Pflichten aus dieser Ordnung kann bestraft werden.
- 13.2 Folgende Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:
- 13.2.1 vom jeweils zuständigen Schiedsrichterwart:
- a) schriftlicher Verweis;
 - b) Verpflichtung zur Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme.
- 13.2.2 vom Landesschiedsrichterausschuss:
- a) Suspendierung für eine bestimmte Zeitspanne;
 - b) Entzug der Sachsenligazulassung
 - c) Entzug der Lizenz.
- 13.3 Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Landesschiedsrichterausschuss Geldbußen verhängen.
- 13.4 Werden nach Maßgabe des Punktes 7.2.3 weniger als 10 Spiele anerkannt, wird nach Saisonende für jedes zu 10 Spielen fehlende Spiel eine Ordnungsstrafe in Höhe von 10% der Schiedsrichterpauschale gemäß Finanzordnung Anlage 1 Punkt 2.1 festgelegt.
- 13.5 Bei Nichtteilnahme trotz Anmeldung zu einem Lehrgang wird eine Strafe in Höhe der Lehrgangsgebühr festgelegt.
- Bei Verstößen gegen die Benachrichtigungspflicht in 4.7 sind alle entstandenen Aufwendungen zu übernehmen (z.B. für Schiedsrichterbeobachtung).
- 13.5 Der Landesspielausschuss kann gegen Vereine bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung (z.B. fortdauernde Verstöße trotz mehrfacher Mahnung, beharrliche Nichtbefolgung von Anordnungen des LSRA) auf Antrag des LSRA Spielsperren verhängen. Jugendmannschaften werden hiervon ausgenommen.

14. Inkrafttreten

Die Landesschiedsrichterordnung wurde vom Hauptausschuss des SSVB am 05.04.1997 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
- 25.05.2002 und 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag;
- 17.11.2010 zum Verbandstag als Neufassung
- 21.11.2012 zum Hauptausschuss;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss.